

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf alle Geschlechter.

Einleitung

Als eine Art Rahmenprojekt im EU-Programm Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE) macht der **Small Project Fund (SPF)** in der grenzüberschreitenden territorialen Zusammenarbeit deutlich, dass Bürger- und Kleinprojekte wichtige und erfolgreiche Instrumente mit hohem europäischem Mehrwert sind, um grenzbedingte und grenzüberschreitende Hindernisse zu beseitigen, Kontakte zwischen den Menschen vor Ort zu fördern sowie die Grenzregionen und ihre Bürger einander näherzubringen.

So gibt der Small Project Fund dem EVTZ EMR ein Tool an die Hand, um grenzüberschreitende bürgernahe (People to People) Initiativen auf dem Gebiet der Euregio Maas-Rhein (plus ein Teilgebiet von Rheinland-Pfalz) zu fördern.

Auch die sogenannten **euregionalen „Grenzüberschreit. Bildungsmobilitäten“** gehören zu diesen Initiativen.

Zielsetzungen der „Grenzüberschr. Bildungsmobilitäten“

Landes-grenzüberschreitende Bildungsmobilitäten haben zum Ziel, die sprachliche und/oder interkulturelle Kompetenz, die ganzheitliche Bildung und eine erfolgreiche Integration zu fördern, das europäische Bewusstsein zu stärken und grenzüberschreitende Vernetzung und Informationsaustausch für Bildungseinrichtungen zu unterstützen.

Wer kann einen Förderantrag einreichen?

Kindergärten bzw. Vorschulen, Grundschulen, weiterführende Schulen und berufsbildende Schuleinrichtungen bzw. die juristischen Körperschaften, die diese verwalten.

Finanziell unterstützt werden...

Aktivitäten, wie z.B.:

- 1) Grenzüberschreitende Austausche zwischen mindestens zwei schulischen Einrichtungen aus 2 verschiedenen Ländern des EMR+ Gebietes²;
- 2) Grenzüberschreitende bildungsbezogene Besuche in einem anderen Land innerhalb des EMR+ Gebietes:
 - Besuche von außerschulischen Lernorten wie Museen, Ausstellungen und historischen Orten,
 - Teilnahme an Stadtführungen und an Veranstaltungen mit grenzüberschreitendem und schulischem Charakter in den Bereichen Kultur und Bildung,
- 3) Kollegiale Erfahrungs- und Wissensaustausche mit grenzüberschreitendem Charakter unter Lehrkräften und anderen Bildungsbeauftragten.

Wie hoch ist die Unterstützung?

Grenzüberschreitende Bildungsmobilitäten werden mit einem EFRE-Betrag in Höhe von max. 700 € unterstützt.

Dazu ist ein Festbetrag je nach Anzahl Teilnehmer gestaffelt.

Es wird unterschieden zwischen:

- Zwischen 0 und 15 Teilnehmer => **250 €**
- Zwischen 16 und 30 Teilnehmer => **500 €**
- Ab 31 Teilnehmer => **700 €**

¹ Mit grenzüberschreitend steht hier einzig im Sinne des Überschreitens einer Landesgrenze.

² Das EMR+ Gebiet beinhaltet die Provinz Lüttich, die Provinz Belgisch Limburg, ein Teil der Provinz Niederländisch Limburg, die Region Aachen, die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie die Teilgebiete Eifelkreis Bitburg-Prüm und Kreis Vulkaneifel aus Rheinland-Pfalz (siehe Karte des Fördergebietes unter <https://euregio-mr.info/euregio-mr-wAssets/img/Foerderung/SPF/SPF-Gebiet.jpg>).

Einreichung des Antrags

Ein Förderantrag ist anhand des digitalen Antragsformulars ([Download Link](#)) per E-Mail zu richten an:
spf@euregio-mr.eu.

Nach Bestätigung der Antragseinreichung durch das SPF-Management, erfolgt die formale und qualitative Prüfung. Dies geschieht durch das SPF-Management und die sog. Konsultationsrunde des Verwaltungsbüros des EVTZ EMR.

Voraussetzungen und Kriterien

Im Bewertungsprozess des Förderantrags wird zwischen der Beurteilung den formalen und den qualitativen Voraussetzungen bzw. Kriterien unterschieden.

Formale Kriterien:

- 1) Der Förderantrag ist spätestens 6 Wochen vor dem Start der Aktivitäten einzureichen und vom Verwaltungsbüro des EVTZ EMR zu beschließen, um Anspruch auf eine mögliche Unterstützung zu erhalten.
In der Regel wird der Beschluss innerhalb von 4 Wochen nach Eintragseinreichung gefasst. Es kann jedoch aus verschiedenen Gründen passieren, dass bis zu 6 Wochen dazu benötigt werden. Wird der Antrag zu kurzfristig vor Beginn der Aktivitäten eingereicht, können wir eine fristgerechte Bearbeitung nicht gewährleisten.
Aktivitäten, die zum Zeitpunkt der Antragseinreichung bereits umgesetzt sind, können nicht berücksichtigt werden.
- 2) Der Bildungsbesuch findet in einem anderen Land innerhalb des EMR+-Gebiets statt.
An einem Austausch sind mindestens zwei schulische Einrichtungen aus zwei verschiedenen Ländern innerhalb des EMR+-Gebietes beteiligt. Dies gilt auch für einen Austausch zwischen Lehrkräften / Lehrpersonal.
- 3) Die antragstellende schulische Einrichtung kann je Standort (und nicht je Schulverband) maximal 2 Anträge auf Unterstützung von Bildungsmobilitäten innerhalb eines Schuljahres stellen.³
- 4) Die antragstellende Einrichtung hat eine Rechtspersönlichkeit.
- 5) Die antragstellende Einrichtung hat ihren Sitz im Gebiet der EMR+ ([siehe Gebietskarte online](#)).
- 6) Die zu fördernde Aktivität, deren grenzüberschreitendes pädagogisches Ziel und der grenzüberschreitende Mehrwert ist deutlich zu beschreiben.
- 7) Alle Antragsunterlagen sind vollständig und in einer der drei Amtssprachen der EMR (DE-FR-NL) ausgefüllt. Lediglich eine kurze Zusammenfassung ist in den drei Amtssprachen der EMR zu liefern (siehe Antragsformular).
- 8) Der Förderantrag ist ordnungsgemäß unterschrieben.

Erfüllt der Förderantrag alle formalen Kriterien, gilt dieser als „annehmbar“ und geht in die qualitative Evaluierung.

Qualitative Kriterien und Evaluierung

Entspricht der Förderantrag den formalen Voraussetzungen, erfolgt die qualitative Evaluierung durch das Verwaltungsbüro des EVTZ EMR gemäß nachstehenden Kriterien (Gewichtung: % in Klammern):

³ Dies gilt insgesamt sowohl für staatsgrenzüberschreitende als für (inner-belgische) sprachgrenzüberschreitende Mobilitäten (also nicht zweimal staatsgrenzüberschreitend + zweimal sprachgrenzüberschreitend).

- 1) Das Vorhaben trägt zur Umsetzung der Zielsetzungen des Small Project Funds im Sinne der Bildungsmobilitäten bei und weist einen klaren grenzüberschreitenden Charakter, d.h. einen grenzüberschreitenden Mehrwert auf (50 %).
- 2) Der Austausch / der Besuchsort verfolgt ein deutliches pädagogisches Ziel (50 %) (Vergnügungsparks mit ausschließlich freizeitlichem Charakter werden als Besuchsorte im Sinne dieser Regelung nicht anerkannt).

Diese Elemente sind im Antragsformular beschrieben.

Inwiefern der Förderantrag den qualitativen Kriterien entspricht, wird auf Grundlage der im Antragsformular erfragter qualitativer Elemente evaluiert und anhand folgender Tabelle erlassen:

Qualitätsanalyse	Punkte
Ausgezeichnet	5
Gut	4
Angemessen	3
Schwach	2
Unzureichend	1

Die Bewertung der Qualität geschieht folgendermaßen:

- Jedes Kriterium erhält eine Punktzahl
- Daraus wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt.
- Ein Förderantrag gilt als förderfähig, wenn er mindestens 3 von 5 Punkten (ungewichtet) je qualitativem Kriterium und somit auch einen Mittelwert von insgesamt 3 Punkten erreicht.

Gewährung und Auszahlung der finanziellen Unterstützung

Gemäß der festgelegten Prozedur entscheidet das Verwaltungsbüro über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung. Dabei beruht es sich auf das Ergebnis der Prüfung und Evaluierung des eingereichten Förderantrags.

Innerhalb von max. 6 Wochen nach Einreichung des Förderantrags wird die antragstellende Einrichtung über den gefassten Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Sollte der Förderantrag „positiv“ bewertet werden, wird der genehmigte Festbetrag auf das Konto der antragstellenden Einrichtung überwiesen. Der antragstellenden Einrichtung verpflichtet sich, nach Umsetzung der Aktivitäten die Umsetzungsbelege beim SPF-Management des Verwaltungsbüros des EVTZ EMR einzureichen.

Eine Bestätigung der Auszahlung wird der antragstellenden Einrichtung seitens des Verwaltungsbüros des EVTZ EMR per E-Mail zugesandt.

Änderungen

Änderungen in den genehmigten Aktivitäten sind dem SPF-Management des Verwaltungsbüros des EVTZ EMR vor deren Umsetzung mitzuteilen. Diese erfordern ggf. eine neue Prüfung bzw. Beschlussfassung.

Abschluss

Nach Abschluss der Aktivitäten gilt es, dem SPF-Management Folgendes in einem separaten Dokument per E-Mail zukommen zu lassen:

- einen kurzen Bericht über den Verlauf der Aktivitäten der grenzüberschr. Bildungsmobilität;

- 2-3 aussagekräftige Fotos (mit Urheber) der Teilnehmenden an der Bildungsmobilität mit dem deutlich zu erkennenden „außerschulischen Lernort“. Auch muss das Infoplatat (siehe beigefügte Vorlage), sichtbar angebracht und deutlich auf den Fotos zu erkennen sein.

Sollte dies nicht geschehen, sieht der EVTZ Euregio Maas-Rhein sich gezwungen, die Fördermittel zurückzufordern.

Das Verwaltungsbüro des EVTZ EMR darf diese Fotos verwenden. Auf den Fotos dürfen nur Personen abgebildet sein, die ihr rechtmäßiges Einverständnis dazu gegeben haben (siehe beigefügte Vorlage⁴);

- Falls vorhanden, Nachweise zum Programm des Tages, des Austauschs, des Besuches.

Verpflichtungen der antragstellenden Einrichtung

Die antragstellende Einrichtung verpflichtet sich, den geförderten Teil des Besuchs/Austauschs den (Erziehungsberechtigten der) Teilnehmenden nicht in Rechnung zu stellen und diese darüber zu informieren, dass diese Aktivität mit Hilfe eines Zuschusses aus dem Small Project Fund „People to People“ umgesetzt wird.

Die antragstellende Einrichtung bestätigt, dass die Teilnehmenden für die projektbezogenen Aktivitäten über die antragsstellende Einrichtung versichert sind.

Durch die antragstellende Einrichtung ist zu gewährleisten, dass bei allen Veröffentlichungen die Unterstützung durch Small Project Fund „People to People“ deutlich vermerkt wird (SPF-Logo-Leiste usw.). Mehr Informationen dazu sind im Handbuch „Kommunikation im Small Project Fund „People to People“ aufgenommen.

Die antragstellende Einrichtung erklärt sich damit einverstanden, dass ein Mitarbeiter des Verwaltungsbüros des EVTZ Euregio Maas-Rhein (EMR) ihre Aktivität im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des EVTZ EMR unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung dokumentieren darf.

Die antragstellende Einrichtung nimmt die Datenschutzerklärung der Euregio Maas-Rhein zur Kenntnis und erklärt sich mit der Verarbeitung, Erfassung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten durch den EVTZ EMR und ihre Partnerregionen im Rahmen „Grenzüberschr. Bildungsmobilität“ des Small Project Fund „People to People“ einverstanden.

Die antragstellende Einrichtung bestätigt, alle Kriterien hinsichtlich der aktuellen Datenschutzverordnung während der Projektlaufzeit und darüber hinaus rechtmäßig erfüllt werden und jederzeit vorgelegt werden können.

Die antragstellende Einrichtung ist verpflichtet, sich an die EU-Politik in Sachen Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen zu halten.

Aufbewahrung der Unterlagen

Projektbezogene Unterlagen sind für mögliche Prüfungen bis mindestens 31.07.2033 aufzubewahren.

Geltungsdauer

Dieses Informationsblatt ist in seiner aktuellen Version gültig bis zum Ende des Small Project Funds „People to People“ Interreg VI Maas-Rhein (NL-BE-DE). Wenn dieses Informationsblatt durch eine neue Version (Version 2 oder höher) ersetzt wird, gilt immer die neuere Version des Informationsblattes.

⁴ Oftmals verfügen Bildungseinrichtungen über ein generelles Einverständnis für das gesamte Schuljahr, welches auch die Aktivitäten der Bildungsmobilität abdecken. In dem Fall ist keine neue Erlaubnis zu erfragen.

SPF “People to People”

Landes-grenzüberschr. Bildungsmobilitäten

Informationsblatt

Anlagen

- Antragsformular ([Weblink](#))
- Handbuch „Kommunikation im Small Project Fund „People to People““ ([Weblink](#))
- Vorlage „Infoplatat für Besuch/Austausch“ ([Download Link](#))
- Formular zur „Erlaubnis für Fotoaufnahmen von Teilnehmenden“ ([Download link](#))

Wussten Sie schon, dass euregionale Materialien wie z.B. das Portal **GeoRegioEMR** für die Gestaltung von Unterrichten zur Verfügung stehen?

Auch gibt es Möglichkeiten, insofern dies noch nicht geschehen ist, Ihre schulische Einrichtung als Euregioschule bzw. Euregioprofilschule zertifizieren zu lassen. Mehr Infos dazu unter diesem [Link](#).